

Handbuch

des

deutschen Strafprozeßrechts.

In Einzelbeiträgen

von

Prof. Dr. Dohow, Staatsanw. Prof. Dr. Fuchs, Prof. Dr. A. Beyer,
Justizminister Dr. Julius Glaser, Prof. Dr. Fr. v. Holzendorff,
Prof. Dr. Hugo Meyer, Oberlandesgerichts-Rath Meves,
Gen.-Staatsanwalt Dr. v. Schwarze, Prof. Dr. Ullmann,

herausgegeben

von

Dr. Fr. v. Holzendorff.

2

Zweiter Band.



Berlin SW., 1879.

Verlag von Carl Gabel

(C. G. Lehmann'sche Verlagsbuchhandlung).

25 Wilhelm-Strasse 22.

Handwritten notes: 'HMS' and '9582'.



Dieser Bande ist das Vorwort beigegeben, welches so eingerichtet ist,
daß es dem ersten Bande eingereiht werden kann; dasselbe kommt dort
zwischen dem „Inhalt“ und der „Einleitung“ zu stehen.

In demselben Verlage ist erschienen:

# Handbuch des deutschen Strafrechts.

In Einzelheften  
von

Geh. Ober-Postrath und Prof. Dr. **Dambach**, Prof. Dr. **Doehow**, Strafanstalts-Director **Eckert**, Prof. Dr. **Engelmann**, Prof. Dr. **Geyer**, Prof. Dr. **Heinze**, Prof. Dr. **Paul Hinschius**, Prof. Dr. **v. Holtzendorff**, Prof. Dr. **John**, Amtsrichter Dr. **Paul Kayser**, Prof. Dr. **v. Krafft-Ebing**, Prof. Dr. **Liman**, Prof. Dr. **Merkel**, Oberlandesgerichts-Rath **Meves**, Kammergerichts-Rath **Schaper**, Gen.-Staats-Anw. Dr. **v. Schwarze**, Prof. Dr. **Strzyzka**, Prof. Dr. **Teichmann**, Prof. Dr. **Wahlberg**,  
herausgegeben von

**Dr. Fr. von Holtzendorff.**

Band I. 1871. 5 M. 50 S  
v. Holtzendorff (Einleitung in das Strafrecht). — Heinze (Strafrechtstheorien und Strafrechtssprincip).

Band II. 1871. 9 M.  
Heinze (Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht). — v. Schwarze (Wirkungskreis des Strafgesetzes). — Merkel (Analogie und Auslegung des Gesetzes). — Schaper (Begriff und allgemeiner Thatbestand des Verbrechens, Zurechnungsfähigkeit und verbrecherischer Wille) — Strzyzka (Geisteskrankheiten). — v. Schwarze (Versuch und Vollendung). — Geyer (Theilnahme, Complot, Begünstigung). — Wahlberg (Strafmittel). — Merkel (Strafanwendung). — Heinze (Wegfall der Strafe) ✓

Band III. Erster Halbband. 1872. 4 M.

Band III. Zweiter Halbband. 1874. 16 M.  
John (Verbrechen gegen den Staat) — Merkel (Münzverbrechen und Münzvergehen). — Doehow (Meineid, falsche Anschulldigung). — Wahlberg (Vergehen in Bezug auf Religion). — v. Schwarze (Verbrechen und Vergehen in Bezug auf Personenstand, gegen die Sittlichkeit). — Doehow (Beleidigung). — Teichmann (Zweikampf). — v. Holtzendorff (Tödtung). — Liman (Körperverletzung, Tödtungen zc.). — Geyer (Vergehen gegen die leibliche Unversehrtheit, gegen die persönliche Freiheit). — Merkel (Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Begünstigung, Fehlerei, Betrug und Untreue, Urkundenfälschung, Bankerutt, Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse, Sachbeschädigung). — Schaper (Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen). — Meves (Amtsverbrechen). — Dambach (Nachdruck zc.).

Alphabetisches Sachregister nebst einem Congruenzregister zu den drei Bänden von Bezirksgerichtsrath Dr. Ernst Heold. 1874. 2 M.

Band IV. Ergänzungen zum deutschen Strafrecht. 1877. 17 M.  
Kayser (Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht) — v. Schwarze (Räumliche Ausdehnung des Strafgesetzes). — Merkel (Die Auslegung des Strafgesetzes). — Geyer (Begriff und allgemeiner Thatbestand des Verbrechens). — Geyer (Die Zurechnungsfähigkeit und der verbrecherische Wille im Allgemeinen). — v. Krafft-Ebing (Neuere Forschungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychopathologie seit 1870). — Geyer (Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen und Begünstigung). — Eckert (Uebersicht über die gegenwärtig in Deutschland geltende Gefängnis-Gesetzgebung). — Merkel (Die Strafanwendung durch den Richter) — Doehow (Die Antragsdelicte im Reichsstrafrecht) — Meves (Die Verbrechen gegen den Staat). — Teichmann (Zweikampf). — Geyer (Verbrechen gegen die leibliche Unversehrtheit). — Geyer (Verbrechen gegen die persönliche Freiheit). — Merkel (Diebstahl und Unterschlagung). — Dambach (Nachdruck und Nachbildung). — Anhang: I. Hinschius (Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kirchen- und Religionsbeamten, namentlich der Geistlichen, nach den neuesten deutschen, insbesondere preussischen Specialgesetzen). — II. Kayser (Das Reichspräsidentenrecht). — III. Kayser (Uebersicht des Sonderstrafrechts in Elsaß-Lothringen).

(In Halbfranzband eleg. gebundene Exemplare halten stets vorrätbig und berechnen pro Einband 2 M., für den des Registers 1 M. 60 S)



## W o r t.

Der von mir bei der Herausgabe dieses Handbuchs befolgte Plan bedarf keiner näheren Rechtfertigung oder Begründung, weil er im Wesentlichen durchaus übereinstimmend ist mit denjenigen Gesichtspunkten, welche von mir dargelegt worden sind, als es sich darum handelte, die Daseinsberechtigung für das „Handbuch des Deutschen Strafrechts“ darzutun.

Nach der überaus wohlwollenden Aufnahme, welches dieses ältere Unternehmen in den Kreisen der Rechtsgelehrten gefunden hat, glaube ich annehmen zu dürfen, daß auch das Handbuch des Strafprozesses als eine nützliche Arbeit anerkannt werden wird. Die Vorfrage: ob die Vorzüge eines aus Einzelbeiträgen berufener Fachmänner zusammengesetzten Sammelwerkes groß genug sind, um den Mangel strenger, methodisch durchgeführter Einheitlichkeit der Entwicklung und der Darstellung zu ersetzen, scheint mir durch die Stimmen der Kritik und den günstigen Erfolg ähnlicher Unternehmungen bereits entschieden zu sein.

Als die Aussichten auf die Herstellung einer einheitlichen Prozeßgesetzgebung ihrer Verwirklichung sich näherten, sind die Vorarbeiten zur Herausgabe dieses Handbuchs in Angriff genommen worden. Eine Vorbemerkung, die der von Dr. Julius Glaser in Wien bereits vor der Uebernahme des Justizministeriums ausgearbeiteten rechtshistorischen Einleitung hinzugefügt wurde, läßt den Zeitpunkt erkennen, bis zu welchem die Anfänge dieses Handbuchs zurückgehen. Wenn dasselbe trotzdem später erscheint, als mehrere treffliche, bereits zu wohlverdientem Ansehen gelangte Kommentare, so ist diese Verzögerung theilweise durch den von einigen Mitarbeitern gehegten und sicherlich berechtigten Wunsch veran-

laßt worden, daß die Erläuterungen hervorragender Praktiker im Handbuch die ihnen gebührende Berücksichtigung finden möchten.

Bei Beachtung jener beiden Zeitpunkte, in denen die Vorarbeiten begonnen und andererseits die Ausführung des Planes beendet wurde, schließt die Annahme aus, daß dem Herausgeber oder den Herren Mitarbeitern daran gelegen gewesen wäre, es irgend Jemand in der Schnelligkeit der literarischen Produktion zuzuruthun.

Im Uebrigen nähert sich das Handbuch des Strafprozeßrechts den kommentatorischen Arbeiten dadurch an, daß die Legalordnung in der Aufeinanderfolge der einzelnen Materien strenger festgehalten wurde, als in dem Handbuch des Strafrechts.

Abgesehen von allen anderen Gründen erschien dies deswegen gerechtfertigt, weil sich, so lange in Deutschland grundsätzlich verschiedene, in allen Hauptpunkten einander widersprechende Strafprozeßordnungen in Geltung befanden, eine einheitliche und allgemein anerkannte Systematik des Prozeßrechts vom Standpunkte der Theorie weder erringen noch auch überhaupt nur erwarten ließ. Ohne Innehaltung der von der Deutschen Strafprozeßordnung vorgezeichneten Legalordnung wäre überdies eine Abgrenzung der von den einzelnen Mitarbeitern übernommenen Beiträge nicht durchführbar gewesen.

Innerhalb der vom Gesetzgeber selbst aufgestellten Abschnitte der Strafprozeßordnung ist für die Verfasser der einzelnen Beiträge die Freiheit selbständiger Anordnung des Stoffs gewahrt worden, ohne daß der Herausgeber seinerseits es als seinen Beruf erachtet hätte, in dieser Hinsicht aus redaktionellen Gründen einzugreifen.

Daß eine größere Freiheit in der Anordnung der das Prozeßrecht erläuternden Materialien eigenthümliche Vortheile darbietet und manchen Nutzen mit sich bringt, dürfte schwerlich geleugnet werden, und ergibt sich ohnehin aus der Thatfache, daß unter denjenigen neuen Kommentatoren, die sich durch den Abdruck des Gesetzestextes und somit durch die Reihenfolge der Paragraphen binden, es mehr und mehr üblich wird, die wichtigeren Gesichtspunkte in einleitenden Abschnitten darzulegen.

Je weniger nach dem Gange der deutschen Strafprozeß-Gesetzgebung vor dem Jahre 1866 und bei dem in der Behandlung des Strafprozeß-

rechts fühlbar gewordenen Uebergewicht der politischen Tagesinteressen die Theorie auch nur jenes überaus bescheidene Maß von Einfluß erlangen konnte, das die Wissenschaft des materiellen Strafrechts in Wirklichkeit wo nicht überall, doch mindestens in einigen Staaten Deutschlands, gewahrt blieb, desto wichtiger erscheint es, daß neben der rein kommentatorischen Behandlung des Gesetzestextes, deren Werth von Niemand in Zweifel gezogen werden kann, auch die allgemein wissenschaftlichen Gesichtspunkte der Prozeßtheorie rechtzeitig zur Geltung gebracht werden, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, ein neues, umfassendes Gesetzbuch in's Leben einzuführen.

Der Wunsch des Herausgebers ist, daß das Handbuch des Strafprozesses zur Ausbildung einer festen und sicheren, lediglich den volksthümlichen Rechtsinteressen dienenden Strafprozeßpraxis mitwirken und auch von den Praktikern würdig erachtet werden möge, neben anderen bereits vorhandenen, von der Kritik mit Recht bevorzugten kommentarischen oder systematischen Darstellungen unseres neuen Strafprozeßrechts einen ehrenvollen Platz einzunehmen.

Schließlich hat der Herausgeber einer angenehmen Pflicht zu genügen, indem er seinem verehrten Kollegen, Herrn Professor Dr. Dochow für die Unterstützung dankt, die derselbe ihm bei der Wahrnehmung redaktioneller Geschäfte in freundschaftlicher Weise geleistet hat. Einige erhebliche, im Stadium der Ausführung eingetretene Verbesserungen in der äußeren Anlage des Handbuchs sind auf seine Rathschläge zurückzuführen.

Capri, 22. Oktober 1879.

Dr. Fr. v. Holtendorff.